

# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Februar 1969	Nummer 17
--------------	---	-----------

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21261	6. 1. 1969	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Ausführung von Injektionsimpfungen und Blutentnahmen sowie die Sterilisation des erforderlichen Instrumentariums . . . . .	223
22307	20. 12. 1968	RdErl. d. Kultusministers Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen und Höheren Wirtschaftsfachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	220
8053	21. 1. 1969	RdErl. d. Innenministers Strahlenschutz; Berichterstattung über radioaktive Stoffe im medizinischen Bereich . . . . .	220
8300	21. 1. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Anwendung des § 5 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG . . . . .	222

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Justizminister	Seite
22. 1. 1969	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Köln . . . . .	224

## I.

22307

**Richtlinien  
für die Förderung der Studierenden  
an den Ingenieurschulen und  
Höheren Wirtschaftsfachschulen  
im Lande Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Kultusministers v. 20. 12. 1968 —  
IV B 6.51 — 10/0 Nr. 4700/68, IV A

1.311 der mit RdErl. v. 30. 9. 1967 (SMBI. NW. 22307) bekanntgegebenen Richtlinien erhält mit Wirkung ab 1. Januar 1969 folgende Fassung:

„Dem Studierenden sollen während der Förderung Mittel in Höhe von 320,— DM im Monat zur Verfügung stehen (Förderungsmeßbetrag).“

3.21 und 3.22 der Richtlinien erhalten mit Wirkung ab 1. Januar 1969 folgende Fassung:

„3.21 Bei den Unterhaltsverpflichteten nach den §§ 1601, 1608 und 1360 BGB wird ein Beitrag zur Deckung des Förderungsbedarfs unterstellt (zumutbare Leistung), wenn ihr für die Förderung maßgebliches Jahreseinkommen die nachstehenden Jahresfreibeträge übersteigt. Die Dauer und das Ausmaß dieses Beitrages richten sich jedoch nicht nach den Bestimmungen des BGB über die Unterhaltpflicht; unerheblich ist auch, ob die Unterhaltsverpflichteten wirklich einen Beitrag leisten. Statt vom Jahreseinkommen und von den Jahresfreibeträgen kann bei der Berechnung des Förderungsbetrages vom Monatseinkommen und von Monatsfreibeträgen ausgegangen werden, wenn diese Berechnung für den Antragsteller günstiger ist.

Nehmen der Stiefvater oder die Stiefmutter des Studierenden für diesen Kindergeld oder steuerliche Vergünstigungen in Anspruch, so bringen sie damit zum Ausdruck, daß sie den Unterhalt für den Studierenden übernommen haben. In diesen Fällen gilt der Stiefvater bzw. die Stiefmutter als Unterhaltsverpflichteter im Sinne von Absatz 1.

Ein Beitrag zur Deckung des Förderungsbedarfs ist nicht zu unterstellen, wenn

1. der Studierende bereits eine angemessene abgeschlossene Berufsausbildung erhalten hat,
2. nach den Umständen anzunehmen ist, daß eine weitere Ausbildung ursprünglich nicht vorgesehen war und
3. die Unterhaltsverpflichteten für den Studierenden weder Kindergeld noch steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen.

Eine Berufsausbildung ist als angemessen anzusehen, wenn die mit ihr verbundenen Kosten, gemessen an der finanziellen Leistungskraft der Unterhaltsverpflichteten, eine erhebliche Belastung darstellen.

Es ist unbeachtlich, ob der Studierende ledig oder verheiratet ist, ob er bei seinen Eltern wohnt oder einen eigenen Haushalt führt.

Bei verheirateten Studierenden sind die Nettoeinkommen des Ehegatten und der sonstigen Unterhaltsverpflichteten zu berücksichtigen.

In Härtefällen kann der Förderungsausschuß zugunsten des Studierenden anders entscheiden. Die Gründe sind in der Förderungsakte darzulegen.

3.22 Als angemessen gelten folgende Jahresfreibeträge:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) Für die Eltern des Studierenden   | 9000,— DM |
| — haben beide Elternteile ein Arbeits-<br>einkommen, erhöht sich der Frei-<br>betrag um das Einkommen des<br>zweiten Elternteiles, jedoch nur<br>bis zu 1320,— DM —  |           |
| b) Für den alleinstehenden Elternteil  | 5880,— DM |
| c) Für den Ehegatten des Studierenden  | 5880,— DM |
| d) Für jedes unversorgte Kind der<br>Eltern bzw. des Ehegatten des Stu-<br>dierenden, nicht eingerechnet die<br>Kinder, die an Hochschulen oder<br>Schulen studieren, an denen eine die-<br>sen Richtlinien entsprechende Förde-<br>rung eingeführt ist, | 2880,— DM |

Gegebenenfalls gelten die Jahresfreibeträge unter a), b) und d) für die sonstigen Unterhaltsverpflichteten.

Der Freibetrag der Unterhaltsverpflichteten für ein unversorgtes Kind ist um dessen Einkommen einschließlich einer ihm zur Förderung seiner Ausbildung gewährten Beihilfe zu mindern. Der Freibetrag für ein Kind, das eine Beihilfe erhält, darf jedoch auf Verlangen des Antragstellers nicht niedriger angesetzt werden als die Leistung, die den Unterhaltsverpflichteten bei der Bemessung dieser Beihilfe zugemutet worden ist.

Außergewöhnliche Belastungen sowie besondere Umstände des Einzelfalles — auch solche, die eine höhere Leistung, z. B. durch Heranziehung verwertbaren Vermögens, zumutbar erscheinen lassen — sind angemessen zu berücksichtigen.“

— MBI. NW. 1969 S. 220.

8053

**Strahlenschutz  
Berichterstattung  
über radioaktive Stoffe im medizinischen Bereich**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 1. 1969 — VI B 6 — 46.50.00

Für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung vor den Gefahren ionisierender Strahlen ist es erforderlich, einen fortlaufenden Überblick über die Benutzer radioaktiver Stoffe im medizinischen Bereich zu erhalten. Über die gemäß RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 2. 1968 — SMBI. NW. 285 — erfolgende Berichterstattung hinaus sind mir daher von den Regierungspräsidenten die Inhaber einer Umgangsgenehmigung nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung (1. StrlSchV) in Listenform zum 1. 4. 1969 erstmalig, nach dem Stand vom 31. 12. 1968, zu melden. Die Meldungen über Veränderungen und Aufhebungen sind weiterhin jeweils nach Jahresende bis 1. 3. des folgenden Jahres zu erstatten.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister.

T.  
Anlag

\*) bei Universitätskliniken Angabe der Fachklinik,  
bei Krankenhäusern Angabe der Fachabteilung

— MBL. NW. 1969 S. 220.

**Anwendung  
des § 5 der Verordnung  
zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 21. 1. 1969 —  
II B 2 — 4201.5 — (1/69)

- 1 In der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates auf Grund der Ermächtigung des § 30 Abs. 7 Buchstabe a) BVG die jeweils geltenden beamtenrechtlichen Besoldungsgruppen des Bundes als allgemeine Vergleichsgrundlage herangezogen. Die in § 5 der Verordnung getroffene Regelung erstreckt sich auf alle selbständigen Tätigen ohne Rücksicht auf die Art der Erwerbstätigkeit oder die Größe des Betriebes. Allgemeine Befähigungsnachweise wie Schulausbildung, Berufsausbildung, Meisterprüfung und Hochschulausbildung, sind die entscheidenden Merkmale für die Einstufung nach den Besoldungsgruppen. Dieser Weg der Einstufung ist gewählt worden, weil der Verordnungsgeber von der Voraussetzung ausging, daß der Grad der Schul- oder Berufsausbildung einen Anhaltspunkt für den mutmaßlichen Erfolg auch bei selbständiger Tätigkeit bildet. Abgesehen von dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule treffen diese Überlegungen in erster Linie auf die Fälle zu, in denen die Befähigungsnachweise auch für den tatsächlich ausgeübten Beruf erbracht worden sind. Das bedeutet für die Anwendung des § 5 der Verordnung zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG, daß eine abgeschlossene Berufsausbildung, eine abgelegte Meisterprüfung oder eine abgeschlossene Hochschulausbildung nur zu berücksichtigen ist, wenn sie die Grundlage für den Beruf bildet, auf dessen Ausübung sich die Schädigung nachteilig auswirkt, oder wenn sie das wirtschaftliche Ergebnis in diesem Beruf erheblich fördert. Dies ist dann anzunehmen, wenn bei der Ausbildung Grundlagen vermittelt wurden, die auch in dem tatsächlich ausgeübten selbständigen Beruf verwertbar sind und Gegenstand einer Prüfung waren.
- 2 Bei selbständig Tätigen ist, abgesehen von Beschädigten mit Mittelschulausbildung und den unter 2.1 geregelten Fällen immer dann von dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 9 BBesG als Durchschnittseinkommen auszugehen, wenn eine Meisterprüfung tatsächlich abgelegt worden ist oder ohne die Schädigung wahrscheinlich abgelegt worden wäre. Zum Vergleich kann diese Besoldungsgruppe jedoch nicht herangezogen werden. Bei der Vielfalt an Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten im Bereich der selbständigen Tätigkeit ist nicht mit der notwendigen Sicherheit zu beurteilen, wann ein der Meisterprüfung entsprechender Befähigungsnachweis vorliegt. Sofern der Beschädigte bereits für den Zeitpunkt der Schädigung auch ohne Meisterprüfung einen überdurchschnittlichen beruflichen Erfolg nachweisen kann, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 der Verordnung zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG vorliegen.
- 2.1 Unter den nachstehend aufgeführten Voraussetzungen ist jedoch bei der Berechnung des Berufsschadens- und des Schadensausgleichs ebenfalls das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 9 BBesG zugrunde zu legen.
- 2.11 Die Meisterprüfung stellt eine besondere berufliche Qualifikation dar, weil sie hinsichtlich der gestellten Anforderungen über den üblichen Rahmen einer Berufsausbildung hinausgeht. Ein selbständig Tätiger mit abgelegter Meisterprüfung hat wegen seiner qualifizierten Ausbildung im allgemeinen günstigere Erwerbschancen als ein selbständig Tätiger ohne Meisterprüfung. Günstigere Erwerbschancen können auch den selbständig Tätigen eingeräumt werden, die außergewöhnliche berufliche Leistungen aufwiesen, eine Meisterprüfung jedoch allein deswegen nicht ablegen konnten, weil diese Möglichkeit erst später durch Rechtsvorschriften eröffnet wurde. Aus diesem Grunde hat daher das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 28. November 1967 — 8 RV 409:66 — zu Recht ausgeführt, daß das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 9 BBesG nach § 5 Abs. 1 der Verordnung zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG auch dann als Vergleichseinkommen

heranzuziehen sei, wenn ein Landwirt mit außergewöhnlichen Leistungen die Meisterprüfung deshalb nicht ablegen konnte, weil die Möglichkeit zur Ablegung einer solchen Prüfung erst nach seinem Tod geschaffen worden ist. Das zum Schadensausgleich (§ 40a BVG) ergangene Urteil des Bundessozialgerichts vom 28. November 1967 hat auch für die Beurteilung des Anspruchs auf Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 und 4 BVG grundsätzliche Bedeutung.

- 2.12 Günstigere Erwerbschancen hat das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 19. Oktober 1967 — 8 RV 851:66 — auch den selbständig tätigen Handwerkern ohne abgelegte Meisterprüfung eingeräumt, die auf Grund der Ausnahmeverordnungen der Handwerksordnung einen Handwerksbetrieb führen dürfen. Die Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 2) unterscheidet drei verschiedene Personengruppen, die zur selbständigen Führung eines Handwerksbetriebes berechtigt sind:

1. Handwerker, die eine Meisterprüfung abgelegt haben (§ 7 HwO),
2. Handwerker, die ohne Ablegung einer Meisterprüfung eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 HwO besitzen und
3. Handwerker, die ohne Ablegung der Meisterprüfung bei Inkrafttreten der Handwerksordnung zur selbständigen Ausübung eines Handwerks berechtigt waren (§ 119 HwO).

Die Handwerksordnung geht grundsätzlich vom Befähigungsprinzip aus. Dieses Prinzip wird auch durch die Ausnahmeregelung der §§ 8 und 119 HwO materiell nicht durchbrochen. Ein Bewerber, der eine Ausnahmewilligung nach § 8 HwO erhält, muß über dieselben fachlichen, kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Kenntnisse verfügen, wie sie bei der Meisterprüfung gefordert werden. Lediglich die Form des Nachweises dieser Kenntnisse ist vereinfacht. Durch § 119 HwO wird der bei Inkrafttreten der HwO vorhandene tatsächliche Besitzstand gewahrt. Hierbei wird zwar nicht auf die fachliche Qualifikation im Einzelfall abgestellt, es wird jedoch generell davon ausgegangen, daß durch die bereits erfolgte selbständige Führung eines Handwerksbetriebes eine gewisse Qualifikation bewiesen worden ist. Entsprechendes gilt auch für Handwerker, die nach § 71 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1883) ihre Eintragung in die Handwerksrolle beantragen können. In diesen Fällen ist nach § 5 Abs. 1 der Verordnung zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG bei der Bemessung des Berufsschadens- und Schadensausgleichs ebenfalls ohne abgelegte Meisterprüfung das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 9 BBesG als Vergleichseinkommen heranzuziehen, wenn auf Grund der Ausnahmeregelungen der §§ 8, 119 HwO und § 71 BVFG ein Handwerksbetrieb selbständig geführt worden ist oder ohne die Schädigung wahrscheinlich geführt würde.

- 2.13 Nach § 16 Abs. 2 der Anordnung des Reichsbauernführers vom 30. Januar 1939 — betr. die Grundregel des Reichsnährstandes für die Ausbildung in der Fischerei (Verkündungsblatt des Reichsnährstandes Nr. 11 S. 79) — erhielten Fischer sowie Fischzüchter ohne Ablegung einer Meisterprüfung auf Antrag den Meisterbrief, wenn sie vor 1900 geboren waren und die Landesbauernschaft die Voraussetzungen, die an die Person eines Meisters und an seine Betriebsführung gestellt werden müssen, als erfüllt ansah. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß nach § 1 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (3. HVO; RGBl. I S. 15) nur den in der Handwerksrolle eingetragenen Personen der selbständige Betrieb eines Handwerks gestattet und nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung die Eintragung in die Handwerksrolle von der Ablegung der Meisterprüfung abhängig war. Davon abweichend blieben auch ohne abgelegte Meisterprüfung nach § 20 Abs. 1 und 2 der 3. HVO natürliche Personen eingetragen, die bereits vor dem 1. Januar 1932 eingetragen waren oder zwar nach diesem Zeitpunkt in die Handwerksrolle eingetragen wurden,

aber vor dem 1. Januar 1900 geboren waren oder bis zum 31. Dezember 1939 den Nachweis erbrachten, daß sie den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 der 3. HVO (u. a. abgelegte Meisterprüfung) nunmehr genügten. Die in § 20 Abs. 2 der 3. HVO enthaltene Auflage, den in § 3 Abs. 1 genannten Befähigungsnachweis zu erbringen, wurde durch § 4 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Handwerksrechts vom 17. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2046) außer Kraft gesetzt. Ein diesbezüglicher Widerruf erfolgte bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) nicht. Zwar wurden die zuvor genannten Verordnungen durch § 121 Abs. 2 Nr. 5 dieses Gesetzes aufgehoben, jedoch blieb nach § 112 des gleichen Gesetzes die bei seinem Inkrafttreten vorhandene Berechtigung, ein Handwerk selbständig zu führen, hiervon unberührt.

- 3 Nach § 5 Abs. 1 letzter Satz der Verordnung ist eine andere Schulausbildung einer Mittelschulausbildung nur dann gleichwertig, wenn das Abschlußzeugnis des anderen Bildungsganges allgemein und ohne zusätzliche Bedingungen mindestens für das Berufsziel in einem Beruf, der die Grundlage für die selbständige Tätigkeit bildet, wie das Abschlußzeugnis von Mittelschulen gewertet wird. Die Neufassung dieser Bestimmung auf Grund des 3. Neuordnungsgesetzes stellt eine rechtliche Änderung dar. Deshalb ist in den Fällen, in denen in der Vergangenheit eine der Mittelschulausbildung gleichwertige Ausbildung auf Grund meines RdErl. v. 29. 6. 1965 (n. v.) – II B 2 – 4201.5 – auch angenommen worden ist, wenn der Einzelne wegen der Qualität seines Abschlußzeugnisses einer anderen Schule einen dem Abschlußzeugnis der Mittelschule entsprechenden Bildungsstand nachweisen konnte, eine Neuerstufung im Wege einer Neufeststellung nach § 62 BVG unter Beachtung des § 13 Abs. 3 der Verordnung vorzunehmen.
- 4 Für das Land Nordrhein-Westfalen ist in dem Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 14. 1. 1963 (SMBI. NW. 203010) festgelegt, welche andere Schulausbildung der Mittelschulausbildung gleichwertig ist. Die dort getroffene Regelung ist auch den Einstufungen im Rahmen des Berufsschadens- und Schadensausgleiches zugrunde zu legen.
- 5 Die Abschlußzeugnisse der Fachschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind generell den Abschlußzeugnissen von Mittelschulen nicht gleichwertig, da es sich in der Regel nicht um allgemeinbildende Schulen handelt, sondern um Schulen, die auf bestimmte Berufe vorbereiten. So verleihen zum Beispiel die Bergschulen, die Technikerschulen, die Fachschulen für Wirtschafterinnen und die kaufmännischen Fachschulen nicht dieselben Berechtigungen wie der erfolgreiche Abschluß der Mittelschule.
- 6 Soweit früher auch Volksschulabsolventen, die nach einer Lehrzeit eine Gesellen- oder Facharbeiterprüfung bestanden hatten, zum Studium an einer Staatsbauschule zugelassen wurden, mußten diese Studienbewerber ein bis zwei Vorsemester, die zur Hebung ihrer Allgemeinbildung dienten, erfolgreich abgeschlossen haben. Damit hatten diese Studienbewerber einen dem Mittelschulabschluß gleichwertigen Bildungsstand und sind in etwa mit Volksschulabsolventen vergleichbar, die im Rahmen des heutigen zweiten Bildungsweges über den Erwerb der Fachschulreife (für Richtung Technik) die Zulassung zum Studium an einer Ingenieurschule erlangen. Bei Absolventen einer Ingenieurschule ist daher in jedem Falle eine dem Mittelschulabschluß gleichwertige Schulausbildung anzunehmen.
- 7 Im übrigen habe ich keine Bedenken bei der Prüfung, ob eine andere Schulausbildung der Mittelschulausbildung gleichwertig ist, in den Fällen, in denen Zeugnisse von Schulen aus dem Bereich anderer Bundesländer vorgelegt werden, nach den vom Bundesminister des Innern im Rundschreiben vom 2. März 1964 – II A 4 – 71073 – 216/62 (GMBI. 1964 S. 215; BVBl. 1967 S. 106 Nr. 54) aufgezeigten Grundsätzen zu verfahren.

Meinen RdErl. v. 10. 6. 1968 (SMBI. 8300) hebe ich hiermit auf.

– MBl. NW. 1969 S. 222.

## 21261

### Richtlinien für die Ausführung von Injektionsimpfungen und Blutentnahmen sowie die Sterilisation des erforderlichen Instrumentariums

RdErl. d. Innenministers v. 6. 1. 1969 – VI A 4 – 44.19.02

Das Bundesgesundheitsamt hat neue Richtlinien für die Ausführung von Injektionsimpfungen und Blutentnahmen sowie die Sterilisation des erforderlichen Instrumentariums im Bundesgesundheitsblatt Nr. 23 vom 15. November 1968 veröffentlicht.

Die neue Fassung der Richtlinien lautet:

#### I.

(1) Bei der Vorbereitung und der Durchführung von Injektionsimpfungen sind die Regeln der Asepsis zu beachten.

(2) Die Impfärzte und das Hilfspersonal sollen vor Beginn der Impfung, bei einer Reihenimpfung außerdem in angemessenen Abständen, die Hände mit Wasser, Seife und Bürste gründlich waschen. Anschließend sind die Hände mit 80%igem Äthyl- oder 60%igem n-Propylalkohol oder mit einem anderen wirksamen Händedesinfektionsmittel zu desinfizieren.

(3) Die Impfstelle ist mit 80%igem Äthyl- oder 60%igem n-Propylalkohol oder einem anderen wirksamen Hautdesinfektionsmittel zu desinfizieren. Das Desinfektionsmittel soll mindestens 1 Minute auf die Haut einwirken.

(4) Für jeden Impfling sind eine sterile Kanüle und eine sterile Spritze zu benutzen. Die Kanüle darf nur mit steriler Pinzette oder Kornzange, niemals mit der Hand, auf den Spritzenkonus gesetzt werden.

Spezialspritzen, die den beim Kanülenwechsel entstehenden Sog nach dem Spritzeninnern (Hughes'scher Absetzfehler) ausschließen, können zur Impfung mehrerer Personen benutzt werden.

Bei Reihenimpfungen können auch automatisch dosierende Impfgeräte benutzt werden, sofern sie eine zuverlässige Dosierung des Impfstoffes gewährleisten und eine Übertragung von Krankheitserregern ausschließen.

#### II.

(1) Der Sterilisation des Impfbestecks soll eine Funktionsprüfung vorangehen. Zur Sterilisation sind die Spritzen zu zerlegen und Mandrins aus den Kanülen zu entfernen. Die Spritzen bzw. die zu sterilisierenden Teile des Impfgerätes, Kanülen, Pinzetten und Kornzangen müssen in Behältnissen sterilisiert werden, die den Sterilisationsvorgang nicht beeinträchtigen und Sterilität bis zum Impftermin gewährleisten.

(2) Für die Sterilisation des Impfbestecks werden folgende Verfahren empfohlen:

##### 1. Heißluftsterilisation bei 180 °C.

Sie wird zweckmäßig in Geräten mit Luftumwälzung vorgenommen, um eine gleichmäßige Wärmeverteilung im Steriliserraum und eine schnellere Durchwärmung des Sterilisiergutes zu erzielen. Die Abtötungszeit beträgt 30 Minuten, gerechnet vom Zeitpunkt, zu dem die zu sterilisierenden Gerätschaften eine Temperatur von 180 °C angenommen haben. Spritzen, die der Heißluftsterilisation unterworfen werden, müssen schwer schmelzbare Dichtungen besitzen.

##### 2. Dampfsterilisation im Autoklaven.

Bei einem Betriebsdruck von 1 atü entsprechend 120 °C beträgt die Abtötungszeit 20 Minuten, bei einem Betriebsdruck von 2 atü entsprechend 134 °C 5 Minuten.

#### III.

(1) Nach Verabreichung von Impfstoffen mit vermehrungsfähigen Erregern ist das Instrumentarium zu desinfizieren.

(2) Nach Gebrauch bzw. nach der Desinfektion sind Spritzen und Kanülen bzw. das Impfgerät durch wiederholtes Aufziehen und Ausspritzen von destilliertem Wasser zu spülen. Die Spritzen bzw. Impfgeräte sind dann zu zerlegen und die Einzelteile mit einem Tuch gründlich zu reinigen (hierfür empfiehlt es sich, Geräte zu verwenden, die in möglichst viele Teile zu zerlegen sind). Nach dem Trocknen sind die zerlegten Instrumente wieder zusammenzusetzen und die Kanülen erforderlichenfalls mit einem Mandrin zu versehen. Das gesamte Impfbesteck ist bis zur Sterilisation vor dem nächsten Impftermin in einem staubdichten Behältnis aufzubewahren.

#### IV.

Zu Pockenimpfungen oder Blutentnahmen sind sterile Instrumente zu verwenden. Lanzetten können durch Ausglühen sterilisiert werden, sofern das Material eine derartige Behandlung gestattet.

Die Gesundheitsämter werden um Beachtung der Bestimmungen gebeten.

Mein RdErl. v. 1. 9. 1962 (SMBI. NW. 21261) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1969 S. 223.

## II.

### Justizminister

#### Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Köln

Bek. d. Justizministers v. 22. 1. 1969 — 5413 E — I B. 63

Bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Köln ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Leitenden Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Köln mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels:

Gummistempel, Durchmesser 33 mm

Umschrift: Der Leitende Oberstaatsanwalt  
bei dem Landgericht Köln

Kennziffer: 73

— MBI. NW. 1969 S. 224.

#### Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.  
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.  
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.